



Das eJournal der Europäischen Rechtslinguistik (ERL)
Universität zu Köln

Die Übersetzung rechtlicher Fachtermini in Max Webers Erstlingswerk

Ausgewählte Problemfälle aus der Übersetzung ins Italienische von
Max Webers *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*

Lucia Udvari

10. März 2022
doi: 10.18716/ojs/zerl.2022/1411
www.zerl.uni-koeln.de



Bei Rechtsübersetzungen bereiten Fachtermini oft beachtliche Schwierigkeiten. Es gilt, den genauen Sinn eines fachsprachlichen Ausdrucks innerhalb eines konkreten rechtlichen Kontextes zu erfassen und anschließend im Zieltext unter Berücksichtigung eines anderen Rechtssystems möglichst äquivalent wiederzugeben.

In diesem Beitrag zeigt die Autorin am Beispiel verschiedener Fachausdrücke aus ihrer Übersetzung von Max Webers «Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter» (*Sulla storia delle società commerciali nel Medioevo*, Rom, 2016), dass nicht nur eine rechtsvergleichende Analyse der involvierten Rechtssysteme erforderlich ist, um die Semantik der Termini zu erfassen, sondern auch ihre rechtsgeschichtliche und sozio-kulturelle Einbettung fortwährend neu beurteilt werden müssen.

Mit einer ausführlichen Besprechung des Terminus *Genosse*, den Weber für verschiedene Tatbestände in jeweils unterschiedlichen historischen Momenten benutzt, wird belegt, dass beim Transfer in die Zielsprache auf Italienisch *il compagno*, trotz einer weiten begrifflichen Übereinstimmung, nur selten als adäquate Entsprechung betrachtet werden kann und je nach Kontext verschiedene Ausdrücke benutzt werden müssen. Die anschließende Analyse weiterer Fachwörter wie *Gemeinschaft*, *Rechtssatz*, *Firma*, *Vergesellschaftung* und der Vorsilbe *Sonder-* bestätigt, dass Fachtermini innerhalb eines Textes nicht immer mit demselben zielsprachlichen Ausdruck übersetzt werden können.



Technical terms in juridical translations often cause considerable difficulties. The translator needs to first understand the specific meaning of a term within a concrete juridical context in order to find its equivalent in the target text. However, a mere analysis of the legal systems involved is insufficient without a continuous reassessment of the terms within their legal-historical and socio-cultural context.

The focus of this essay lies on the translation of Max Weber's *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter* (*Sulla storia delle società commerciali nel Medioevo*, Rome 2016). After outlining the work's peculiarities, it is shown that Weber deliberately uses the term *Genosse* for different legal contexts in various historical periods. The same approach cannot be chosen in the target language, despite the rather large correspondence to the Italian term *compagno*. The analysis of other terms (*Gemeinschaft*, *Rechtssatz*, *Firma*, the prefix *Sonder-*) confirms that technical terms cannot always be translated uniformly within a text.

Für die sorgfältige Durchsicht dieses Artikels und die anregenden Anmerkungen möchte ich mich bei Frau Dr. Edith Hanke an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung
- 2 Der Ausgangstext: *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*
- 3 Max Weber übersetzen
 - 3.1 Die Rechtsübersetzung
 - 3.2 Allgemeine Bemerkungen zur Übersetzung von Max Weber
 - 3.3 Zur Übersetzung der *Geschichte der Handelsgesellschaften*
- 4 Die Übersetzung von Webers Fachtermini – ein Werkstattbericht
 - 4.1 Allgemeine Überlegungen
 - 4.2 Der *Genosse*
 - 4.3 Die *Gemeinschaft*
 - 4.4 Die *Vergesellschaftung*
 - 4.5 Der *Rechtssatz*
 - 4.6 Die *Firma*
 - 4.7 Das Präfix *Sonder-*
- 5 Schlussbetrachtungen
- 6 Literaturverzeichnis
- 7 Anhang
 - 7.1 Tabelle 1: Übersetzungsvarianten von *Genosse*
 - 7.2 Tabelle 2: Übersetzungsvarianten von *Gemeinschaft*
 - 7.3 Tabelle 3: Übersetzungsvarianten von *Rechtssatz*
 - 7.4 Tabelle 4: Übersetzungsvarianten von *Firma*
 - 7.5 Tabelle 5: Übersetzungsvarianten von *Sonder-*

1 Einführung

<1>

Ausgangspunkt dieses Beitrags ist meine Übersetzung von Max Webers *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*, die Ende 2016 mit dem Titel *Sulla storia delle società commerciali nel Medioevo* in den *Atti dell'Accademia Nazionale dei Lincei* erschienen ist. Wie in allen Werken Max Webers kommen auch hier sehr viele Fachtermini vor, die bei einem interlingualen Transfer erhebliche Probleme verursachen. Eine besondere Herausforderung stellt der Umgang mit Rechtstermini dar, für die es scheinbar ein italienisches Äquivalent gibt, die aber eigentlich polysem sind und in Webers Buch je nach historischem und sozio-kulturellem Kontext unterschiedlich zu verstehen sind. Am Beispiel verschiedener Fachausdrücke werden diese semantischen Unterschiede veranschaulicht und es wird erläutert, wie mithilfe eines Vergleichs der beteiligten Rechtssysteme, unter Berücksichtigung der historischen und sozio-kulturellen Faktoren, die italienischen Übersetzungsvarianten eruiert wurden. Für die Darstellung wurden Termini gewählt, die im Originaltext mit verschiedenen Bedeutungen verwendet werden, wie *Genosse*, *Gemeinschaft*, *Firma* sowie die Fachausdrücke *Vergesellschaftung* und *Rechtssatz*, für die Weber selbst in späteren Werken klare Definitionen gibt, die aber in diesem Frühwerk abweichend interpretiert werden müssen. Abschließend wird das oft verwendete Präfix *Sonder-* erörtert, das ebenfalls unterschiedlich übersetzt wurde.

<2>

In diesem Artikel möchte ich mich nach der Ausgangstextanalyse und der Ermittlung der Funktion des Zieltextes mit der Bedeutung der Rechtsvergleichung befassen, wenn festgestellt werden soll, ob zwischen Fachtermini zweier Rechtssprachen eine adäquate Entsprechung vorliegt, insbesondere wenn es sich um polyseme oder vage Termini handelt. Zu diesem Zweck stelle ich kurz im Vorfeld die besonderen Probleme der Rechtsübersetzung dar und gebe einen Überblick über die bisherigen Weber-Übersetzungen. Bei der anschließenden Erörterung der einzelnen Fachausdrücke gehe ich zudem auf den Einfluss der heutigen Kenntnisse über Webers spätere Werke und bereits vorhandener Fachterminologie ein.

<3>

Bei Übersetzungen von Werken bedeutender Autoren wie Weber, einem der Begründer der Soziologie, besteht in der Regel der Wunsch, dass für jeden Fachausdruck eine deckungsgleiche Bezeichnung in der Zielsprache gefunden wird, damit den zielsprachlichen Wissenschaftler:innen für ihre Forschungen und Diskussionen gleichwertige sprachliche Mittel wie in der Ausgangssprache zur Verfügung stehen. Aus der Analyse der hier untersuchten Fachtermini geht jedoch abschließend hervor, dass ein Eins-zu-Eins-Glossar für Webers Fachausdrücke aufgrund ihrer variierenden geschichtlichen und juristischen Einbettung nicht möglich ist.

2 Der Ausgangstext: Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter

< 4 >

Max Weber ist ein Klassiker der Soziologie, dessen wichtigste Werke *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* und *Wirtschaft und Gesellschaft* sind. Weniger bekannt ist hingegen, dass er aufgrund seiner juristischen Studien zunächst rechtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Forschungen nachging, die grundlegend für seine späteren Werke waren (CHRIST 2014: 162; ROSSI 1981a: XXI).¹

< 5 >

Bei *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter* handelt es sich um die erste akademische Schrift Max Webers, die er im Oktober 1891 auch als seine Habilitation für *Handelsrecht* und *Römisches Recht* vorlegte, und die bereits vorher, im Jahre 1889, als Buch veröffentlicht worden war.² Der Text ist nicht besonders umfangreich, knapp 190 Seiten, und ist in sechs Kapitel aufgeteilt (1. Römisches und heutiges Recht. Gang der Untersuchung; 2. Die seehandelsrechtlichen Sozietäten; 3. Die Familien- und Arbeitsgemeinschaften; 4. Pisa. Sozietätsrecht des *Constitutum Usus*; 5. Florenz; 6. Die juristische Literatur. Schluss).

< 6 >

In dieser juristischen und rechtsgeschichtlichen Arbeit befasst sich der Autor mit der Frage, ob die Kommanditgesellschaft (KG) und die offene Handelsgesellschaft (OHG) völlig neue Rechtsgebilde sind, die aus den ständig wachsenden alltäglichen Bedürfnissen des Handelsverkehrs und dem daraus hervorgegangenen Gewohnheitsrecht entstanden sind, oder ob eine Anknüpfung an bereits bestehende Rechtsinstitute stattgefunden hat (MWG I/1 2008: 31).

< 7 >

Hierzu untersucht Weber die handelsrechtlichen Beziehungen in den italienischen Städten des Mittelalters. Insbesondere weist er nach, dass im Seehandel die Kommenda die Vorform der späteren *Societas maris* ist, die keine Solidarhaftung und auch fast kein Sondervermögen kannte, in der die Partner also nicht gleichgestellt waren. Die Handelsgesellschaft, die sich daraus entwickelte, sei folglich die Kommanditgesellschaft.

< 8 >

Im Anschluss daran erörtert er die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Land, die Familien- und Arbeitsgemeinschaften, in welchen die ersten Ansätze einer Solidarhaftung zu finden sind. Weber betrachtet demzufolge diese Gemeinschaftsformen als Grund-

1 CHRIST unterstreicht die Bedeutung dieses Buches als Bindeglied zwischen Praxis, Geschichtsschreibung und sozialwissenschaftlichen Theorien, das aus rechtsgeschichtlicher Sicht für die Erkenntnis bedeutend ist, dass verschiedene Gesellschaftsformen nebeneinander entstehen können (2014: 162).

2 *Die Geschichte der Handelsgesellschaften* war schon 1889 vollständig als Dissertationsschrift gedruckt worden, da jedoch im Promotionsverfahren nur das Kapitel III bewertet worden war, konnte Weber die gesamte Schrift im Oktober 1891 erneut, diesmal als Habilitationsschrift, vorlegen (MWG I/1 2008: 122ff.).

lage der späteren offenen Handelsgesellschaft, letztere sei folglich nicht auf die Kommenda zurückzuführen.

< 9 >

Schließlich werden noch ausführlich die Handelsstädte Pisa und Florenz behandelt. In Bezug auf letztere geht Weber auf die Entstehung der ersten industriellen Produktionsgemeinschaften ein, die ersten Sozietäten, die aus den Familiengemeinschaften entstanden sind, aber im Gegensatz zu diesen unter einer Firma auftreten (d.h. unter demselben Namen oder derselben Geschäftsbezeichnung handeln) und eine Buchführungspflicht, ein Sondervermögen sowie eine beschränkte Haftung vorsehen.

< 10 >

Als Besonderheit dieses Buches ist hervorzuheben, dass es auf begrenztem Raum hochkomplexe Vorgänge beschreibt und „bestechend in der Knappheit und Stringenz der Herleitung des Gedankens [ist], aber schwere Kost in ihrer extremen Verkürzung und Ausrichtung auf einen engen Leserkreis“ (CHRIST 2014: 162).

Der Text ist in der Tat nicht einfach zu verstehen, da Weber auf ausführliche Erklärungen und Quellenbesprechungen verzichtet und davon ausgeht, dass die Leser:innen bereits über umfassende Kenntnisse der Geschichte und des Römischen Rechts verfügen.

3 Max Weber übersetzen

3.1 Die Rechtsübersetzung

< 11 >

Das Übersetzen von Rechtstexten ist in verschiedener Hinsicht anspruchsvoll. Zum einen bezieht sich die Fachkommunikation nicht auf konkrete, materielle Gegenstände, sondern findet ausschließlich auf sprachlicher Ebene statt, zum anderen stehen sich nicht zwei Rechtssprachen, sondern zwei Rechtsordnungen in zwei verschiedenen Sprachen gegenüber (ARNTZ 2010: 17, 2001: 207, 314; GRIEBHABER 2007: 237; SANDRINI 2004: 140). Die Auslegung der Gesetze, die Definition rechtlicher Fachbegriffe und die Entstehung und Entwicklung von Rechtsinstituten geschieht in der Diskussion zwischen Fachleuten einer bestimmten Rechtskultur. Juristische Texte sind folglich stark rechtskulturell geprägt und nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Rechtsordnung verständlich (ARNTZ/PICHT/SCHMITZ ⁸2021: 162ff.; GRIEBEL 2013: 132; UDVARI 2013: 15).

Selbst innerhalb derselben Sprache gibt es fachsprachliche Unterschiede; beispielsweise ist der *Bundesrat* in Österreich und Deutschland eine Kammer des Parlaments, während der *Bundesrat* in der Schweiz die Bezeichnung für die Regierung ist.³ Schließlich können Fachausdrücke sogar innerhalb derselben Rechtsordnung je nach Rechtsbereich verschiedene Bedeu-

3 Ein anderes Beispiel ist die Unterscheidung *Eigentum* – *Besitz*, die in allen deutschsprachigen Ländern existiert, aber in Österreich wird *Besitz* mit einem anderen Inhalt verwendet und gegen die *Innehabung* abgegrenzt.

tungen haben, zum Beispiel bezeichnet *Schuld* im Zivilrecht eine Obligation oder Verpflichtung, im Strafrecht hingegen die Vorwerfbarkeit des strafbaren Verhaltens.

< 12 >

In der Fachkommunikation werden neben reinen Fachtermini, die nur in der Rechtssprache vorkommen, wie Idealkonkurrenz, Garantenstellung, Ersitzung (STOLZE 2014: 268), Ausdrücke der Gemeinsprache verwendet, die fachsprachlich fixiert oder von der gemeinsprachlichen Bedeutung abweichend definiert sind, wie beispielsweise die Abgrenzung Eigentum – Besitz, Totschlag – Mord, Miete – Pacht (STOLZE 2009: 86, 103, 279; WIESMANN 2004: 202).⁴

< 13 >

Daraus folgt, dass für die Feststellung der Bedeutung von Rechtsbegriffen ihre Einbettung in der jeweiligen Rechtsordnung und Rechtskultur maßgeblich ist (POMMER 2006: 18f.; WIESMANN 2004: 19). Während in rechtssystemimmanenten Situationen, beispielsweise in der Schweiz oder in Italien, die Rechtsbegriffe in den verschiedenen Amtssprachen deckungsgleich sein sollten, ist eine völlige Äquivalenz der Fachtermini kaum möglich, wenn sich Ausgangstext und Zieltext auf verschiedene Rechtsordnungen beziehen (ARNTZ/SANDRINI 2007: 41; DE GROOT 2002: 228). Dennoch kann von einer Übersetzbarkeit ausgegangen werden, wenn die wesentlichen Merkmale der Rechtstermini in den beiden Rechtsprachen übereinstimmen (DE GROOT 2002: 230). Man denke zum Beispiel an den Kaufvertrag, auf Italienisch *contratto di compravendita*. Sowohl in Deutschland als auch in Italien handelt es sich um einen Vertrag mit dem das Eigentum an einer Sache gegen die Zahlung eines Kaufpreises übertragen wird. Aber während in Italien das Eigentum mit dem Abschluss des Vertrags übergeht (Art. 1470 *codice civile*), ist in Deutschland außer der übereinstimmenden Willenserklärung auch noch die Übergabe der Sache erforderlich (§ 929 BGB). In der Regel kann der *Kaufvertrag* trotzdem als adäquate Übersetzung für *contratto di compravendita* angesehen werden, da sich die Hauptmerkmale des Vertrags, Eigentumsübertragung an einer Sache gegen die Entrichtung eines Kaufpreises, in beiden Rechtsordnungen entsprechen⁵. Die Entscheidung, ob der zielsprachliche Ausdruck im konkreten Kontext als äquivalent behandelt werden kann, muss von dem/der Übersetzer:in getroffen werden (ARNTZ 2000: 9; STOLZE 2014: 257), womit die Tätigkeit der Übersetzer:innen nicht selten in einer Rechtsvergleichung mündet (ARNTZ/PICHT/SCHMITZ⁸2021: 163; ARNTZ/SANDRINI 2007: 42f.; DE GROOT 2002: 223; WIESMANN 2004: 177).

4 Zumindest im Sprachenpaar Deutsch-Italienisch scheint mir aus übersetzerischer Sicht die Abgrenzung von STOLZE zwischen Rechtsbegriffen, die vom Gesetzgeber genau definiert werden (*Kauf, Miete, Vertrag, Ehe* etc.), und unbestimmten Rechtsbegriffen, die allgemein und mehrdeutig sind, um auf möglichst viele unterschiedliche Tatbestände anwendbar zu sein (*wichtiger Grund, Treu und Glauben, gute Sitten, öffentliches Interesse, Zumutbarkeit* usw., 2014: 263), nicht wesentlich. In den Rechtssystemen beider Sprachen existieren unbestimmte oder vage Rechtsbegriffe; Aufgabe der Übersetzer:innen ist, einen solchen zu erkennen und im zielsprachlichen Text einen entsprechenden vagen oder unbestimmten Rechtsbegriff zu benutzen. Keinesfalls soll der/die Übersetzer:in den Begriff interpretieren oder präzisieren.

5 Ein anderes Beispiel für eine adäquate Entsprechung ist *Ehe – marriage – matrimonio* (DE GROOT 2002: 230).

< 14 >

Wenn aufgrund begrifflicher Unterschiede die Benutzung des zielsprachlichen Ausdrucks nicht möglich ist, muss auf eine Ersatzlösung zurückgegriffen werden (DE GROOT 2002: 233; KOLLER/BERG HENJUM 2020: 270ff.; SIMONNÆS 2002: 141; STOLZE 2014: 274). Es kann ein Neologismus geprägt oder eine Paraphrasierung benutzt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Beibehaltung des Ausdrucks in der Originalsprache – eine akzeptable Strategie, wenn die Bedeutung für den zielsprachlichen Empfänger transparent ist oder in Klammern oder in einer Fußnote erklärt wird.

< 15 >

Hinsichtlich des Inhalts der Fachausdrücke ist zu beachten, dass dieser nicht statisch ist. Vielmehr werden Rechtsbegriffe in der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Diskussion ständig neu ausgelegt, präzisiert und angepasst, sodass sie sich im Laufe der Zeit möglicherweise verändern. In den Übersetzungen muss folglich auch dem historischen Faktor Rechnung getragen werden (ARNTZ/SANDRINI 2007: 39; STOLZE 2009: 82, 2014: 239).⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Übersetzung von Rechtstexten die Kenntnis der jeweiligen Rechtsordnung und Rechtssystematik sowie des historischen Hintergrunds unerlässlich ist, verbunden mit der Fähigkeit, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den involvierten Rechtssprachen zu erkennen (ARNTZ/SANDRINI 2007: 42; DE GROOT 2002: 224; WIESMANN 2004: 176).

3.2 Allgemeine Bemerkungen zur Übersetzung von Max Weber

< 16 >

Webers Werke sind auch nach mehr als 100 Jahren immer noch aktuell, seine Analysen und Kategorien werden auf der ganzen Welt für die Deutung von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen benutzt (HANKE 2014: 2). Insgesamt lagen bis zum Jahr 2015 weltweit knapp 900 Übersetzungen seiner Werke in 37 Sprachen vor (HANKE 2015: 496); er ist damit einer der meistverbreiteten deutschsprachigen Autor:innen.⁷ Interessanterweise steht Japan mit fast 200 Übersetzungen an erster Stelle, doch fließen diese wegen der Sprachbarrieren nur wenig in die internationale Weberforschung ein (HANKE 2015: 490, 494; 2014: 3f.).⁸ Wichtiger sind unter diesem Gesichtspunkt die englischsprachigen Arbeiten, die zwar weniger zahlreich sind (nur 118), aber am meisten zur internationalen Verbreitung von Weber beigetragen haben. Außerdem dienten sie als Vorlage für insgesamt über 40% der Übersetzungen in andere Sprachen, wie ins Chinesische, Persische, Portugiesische, Spanische und Türkische (HANKE 2015: 500f.; 2014: 4f.).⁹ Als Grund dafür vermutet HEILBRON (1999:

6 STOLZE nennt sie deshalb nicht Termini, sondern Begriffswörter.

7 Laut dem Index Translationum der UNESCO steht an erster Stelle Karl Marx, gefolgt von Jürgen Habermas und an dritter Stelle Max Weber (SCHÖGLER 2017: 543).

8 *Die protestantische Ethik* wurde zuerst ins Ungarische und Russische übersetzt, erst dann ins Englische. Dennoch gehen immer noch viele davon aus, dass die Übersetzung von Talcott Parsons die weltweit erste gewesen sei (HANKE 2015: 490).

9 Beispielsweise wurde der Reader *From Max Weber. Essays in Sociology* von GERTH und MILLS (1946)

434) ein hierarchisches System zwischen den Sprachen: Englisch ist demnach eine *hyper-central language*, während Deutsch, zusammen mit Französisch und Russisch, als *central language* eingestuft wird. Andere Ursachen könnten neben der größeren Verfügbarkeit der englischen Texte auch die einfachere englische Satzkonstruktion¹⁰ (HANKE 2015: 501, 2014: 4) oder die bessere Verständlichkeit der englischen Fachsprache sein (CLYNE 1991: 376; STOLZE 2009: 235). Im Vergleich zu deutschen Texten mit einem tendenziell hierarchischen und inhaltsorientierten Aufbau zeichnen sich englische Texte durch einen koordinierenden, auf die Leserlichkeit orientierten Stil aus (CLYNE 1991: 383, 1993: 9; STOLZE 2009: 320).¹¹

< 17 >

Da solche auf Übersetzungen fußende *second hand translations* manchmal zu fragwürdigen Ergebnissen führten, zeichnet sich in letzter Zeit der Trend ab – nachdem in den Jahren 1984-2020 alle Texte Webers historisch-kritisch überarbeitet und in den insgesamt 47 Bänden der Max-Weber-Gesamtausgabe veröffentlicht wurden –, Webers Werke neu zu übersetzen oder die Übersetzungen kritisch zu überarbeiten.¹²

3.3 Zur Übersetzung der *Geschichte der Handelsgesellschaften*

< 18 >

Die *Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter* wurde bislang kaum in andere Sprachen übertragen.¹³ Obwohl sie einerseits für das Verständnis der späteren Werke Webers nützlich und andererseits vor allem für die Geschichte des italienischen Handelsrechts grundlegend ist, fehlte bisher eine italienische Übersetzung. Um diese Lücke zu schließen, erteilte mir die italienische Notarkammer den Auftrag, dieses Buch zu übersetzen.

Als Vorlage diente mir zunächst der Originaltext aus dem Jahr 1889. Nach Erscheinen des Bandes I/1 der Max-Weber-Gesamtausgabe im Jahre 2008 musste jedoch die Rohfassung der Übersetzung gänzlich überarbeitet werden. Diese zweite Version revidierte ich in Zusammenarbeit mit Realino Marra, einem italienischen Weberforscher; dank seiner Unterstützung war es mir möglich, den rechtssoziologischen und rechtshistorischen Kontext richtig zu verstehen und die endgültige Fassung auszuarbeiten.

< 19 >

Der Sprachstil Webers ist in diesem Frühwerk keineswegs adressatenfreundlich. Der Autor verfolgt seinen eigenen Gedankengang und untermauert seine Argumente mit einer reichhaltigen Quellenanalyse, ohne auf die Leser:innen bzw. die Nachvollziehbarkeit seiner Aus-

ins Portugiesische, Türkische und Chinesische übersetzt (HANKE 2014: 5).

10 Insbesondere für die Übersetzung ins Chinesische (HANKE 2015: 501).

11 Laut CLYNE kennzeichnen folgende Faktoren die englischen Fachtexte: Linearität, Symmetrie, Organisationshinweise, Definitionen, Datenintegration, Abschwächung von Aussagen (1991: 383, 1993: 9).

12 So in Großbritannien, Frankreich, Südkorea, Italien, Griechenland und im Libanon (HANKE 2015: 502, 2014: 6).

13 Mir persönlich ist nur die englische Übersetzung von Lutz Kaelber mit dem Titel *The History of Commercial Partnerships in the Middle Ages* aus dem Jahre 2003 bekannt (KAELBER 2003).

führungen Rücksicht zu nehmen. Die Worte HANKES beschreiben dies auf vortreffliche Weise:

Webers Sprache ist sehr komplex, die Sätze zumeist unendlich lang und verschachtelt, die Begriffe von hochgradiger Präzision und Zeugnisse einer bis ins Extrem gesteigerten Definitionsgewalt. Selbst für ‚normale‘ deutsche Leser erfordert die Lektüre der Weber-Texte ein enormes Maß an Konzentration und Sprachbeherrschung. Max Weber muss man sich erkämpfen, Zeile für Zeile, Satz für Satz, Text für Text.

(HANKE 2015: 489)

Welche Strategien soll der/die Übersetzer:in bei einem derart komplexen Text, der extrem reich an fachsprachlichen Merkmalen ist, anwenden?¹⁴ Wie streng muss dem deutschen Original gefolgt, in welchem Maß soll auf die Bedürfnisse des Zielpublikums eingegangen werden?

< 20 >

In Bezug auf den Skopos des zielsprachlichen Textes ist davon auszugehen, dass sich die Übersetzung an einen eingeschränkten Adressat:innenkreis richtet, vorwiegend Rechtshistoriker:innen und Max-Weber-Forscher:innen, die, um es mit den Worten Schleiermachers auszudrücken, den „Geist der Sprache“ des Autors spüren möchten (SCHLEIERMACHER 1813: 51).¹⁵ Als Makrostrategie entschied ich mich daher für eine eher verfremdende Übersetzung, die sich so weit wie möglich am Original ausrichtet und den zielsprachlichen Empfänger:innen ermöglichen soll, den Text wie ein:e Ausgangstext-Empfänger:in zu lesen (SCHLEIERMACHER 1813: 55; KOLLER/BERG HENJUM 2020: 126). Wer bei oder nach der Lektüre des italienischen Textes diesen mit dem Original vergleichen möchte, soll schnell und problemlos die entsprechenden Stellen finden können.

< 21 >

Der Textaufbau und die typographischen Merkmale (Absätze, Sperrschrift, Anführungszeichen, Nummerierung der Fußnoten usw.) wurden daher erhalten, offensichtliche Fehler in Quellenzitatzen wurden nicht korrigiert, sondern wie in der Gesamtausgabe in eckigen Klammern angegeben; ebenfalls unverändert blieben die Kennzeichnung der Kapitel und

14 Da es sich bei Webers Text um eine fachinterne Kommunikation zwischen Fachleuten und Wissenschaftler:innen handelt, ist er auf der von KALVERKÄMPER vorgeschlagenen Skala der Fachsprachlichkeit sowohl in Bezug auf die Fachsprachlichkeit als auch hinsichtlich der Fachlichkeit als extrem reich an fachsprachlichen Merkmalen einzustufen (1990: 112ff.).

15 Bei meiner Analyse des Skopos dieser Übersetzung (REIB/VERMEER 1984: 149; KUPSCH-LOSEREIT 2012: 55, 58; NORD 2009: 30, 58; HÖNIG 1997: 77) ging ich davon aus, dass die Adressat:innen des zielsprachlichen Textes Akademiker:innen sind, die nicht nur Webers Buch verstehen, sondern auch die für sie interessanten Stellen im Ausgangstext nachlesen, vergleichen und zitieren möchten.

Unterkapitel sowie die Nummerierung der Fußnoten, obwohl sich immer wieder Ungenauigkeiten finden¹⁶, da formelle Gesichtspunkte für Weber eher nebensächlich waren.¹⁷

< 22 >

Auf eine Vereinfachung von Webers Text wurde bewusst verzichtet. Sätze, die auf Deutsch schwer zu verstehen sind, Wortwiederholungen, die im Italienischen grundsätzlich unerwünscht sind, wurden beibehalten, um diese den Originaltext kennzeichnenden Eigenschaften zu erhalten.¹⁸ Der Verfremdungseffekt ist durchaus gewollt, es soll erkennbar sein, dass es sich um einen übersetzten Text handelt.

< 23 >

Während die Absätze immer und die Sätze ganz überwiegend dem Original entsprechen, wurden zuweilen auf der Satzebene Veränderungen vorgenommen, um das Verständnis und die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten. Als Strategien für eine übersichtlichere Gestaltung besonders langer Schachtelsätze wurde manchmal statt eines Kommas ein Semikolon verwendet, Einschübe wurden mit Gedankenstrichen gekennzeichnet (Beispiel 1) oder in Klammern gesetzt (Beispiel 2). Die Reihenfolge der Satzteile wurde meistens übernommen, wenn es die Syntax der Zielsprache zuließ, Umstellungen erfolgten allenfalls, wenn sie für die Flüssigkeit des Textes zweckmäßig waren (Beispiel 2) und nur unter der Voraussetzung, dass die Fokussierung der einzelnen Elemente gegenüber dem Originaltext nicht verändert wurde.

16 Die Verwendung der römischen und arabischen Zahlen sowie von Buchstaben für die Unterteilung der Kapitel ist nicht immer einheitlich und manchmal so unübersichtlich, dass die Redakteurin der italienischen Übersetzung zunächst vorgeschlagen hatte, sie zu verändern und die Kriterien des Verlags anzuwenden. Die zwei in späteren Versionen hinzugefügten Fußnoten, die Weber mit einem kleinen a) neben der Zahl kennzeichnete, übernahm ich ebenfalls unverändert, statt – wie vom Verlag vorgeschlagen – alles neu fortlaufend durchzunummerieren.

17 Eine gegenteilige Strategie lässt sich hingegen bei den englischsprachigen Übersetzungen beobachten. So wurden bei der ersten Übersetzung von *Die protestantische Ethik* nicht nur typografische Änderungen vorgenommen, sondern es wurden auch Sätze stark vereinfacht und neue Absätze eingefügt (SCHÖGLER 2012: 134). Parsons Ziel im Jahre 1930 war es, im englischsprachigen Raum die Grundlagen für die Sozialwissenschaften zu schaffen und mit Webers Schriften ein breites Publikum zu erreichen. Folglich hatte die Lesbarkeit der Texte absoluten Vorrang. In späteren Neubearbeitungen wurde die Originaltreue wieder in den Vordergrund gerückt, insbesondere wurden die langen, komplizierten Schachtelsätze Webers übernommen, der Text wurde jedoch in noch mehr Absätze unterteilt (SCHÖGLER 2012: 136, 154).

18 Beispielsweise wird in einem Absatz von 21 Zeilen achtmal das Wort *comunità* („Gemeinschaft“), fünfmal *responsabilità* („Haftung“) und *obbligazioni* („Schulden“) sowie dreimal *quota* („Quote“) benutzt (WEBER 2016: 216). Wie POCAR, einer der wichtigsten Übersetzer des letzten Jahrhunderts, schrieb, empfinden Italiener:innen die Wiederholung eines Wortes als lästig (2013: 6) und die Wiederholung von Substantiven wird als stilistischer Fehler betrachtet (REGA 2006: 88).

(1) (DE: MWG I/1 2008: 190 – IT: WEBER 2016: 187)

- a. Die Schwierigkeit, in den mauerumschlossenen Städten zu selbständigem Anbau Terrain und Barmittel zu erlangen, verbunden mit der bekannten Abneigung gegen das Wohnen unter fremdem Dache gegen Zins, welches fast wie ein Aufgeben der persönlichen Freiheit erschien, ließ dem Haussohn und dem Miterben oft nur die Wahl zwischen Realteilung des gemeinsamen Hauses durch Zwischenwände oder Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft.
- b. *La difficoltà, nelle città murate, di ottenere terreno e contanti per aggiungere una costruzione autonoma, assieme alla ben nota avversione nei confronti dell'abitare in affitto in una casa non propria – evenienza che pareva quasi una rinuncia alla libertà personale – spesso lasciava al figlio e al coerede soltanto la scelta tra una spartizione di fatto della casa comune con muri divisorii e la prosecuzione invece della comunità domestica.*

(2) (DE: MWG I/1 2008: 195 – IT: WEBER 2016: 190)

- a. Die häusliche Gemeinschaft der Familie umfaßte an sich schon außer den Angehörigen der Familie noch andere Personen: auch das häusliche Dienstpersonal galt von alters her als Hausgenosse und seine Handlungen haben für die Familie rechtliche Konsequenzen, auf welche wir gelegentlich noch zurückkommen werden.
- b. *La comunità domestica familiare comprendeva delle altre persone oltre ai membri della famiglia: anche le persone di servizio erano considerate fin dai tempi antichi membri della casa e le loro azioni avevano conseguenze giuridiche per la famiglia (all'occorrenza dovremo ancora riparlare).*

< 24 >

Besondere Beachtung wurde den Fachtermini geschenkt, die in diesem Werk vorwiegend aus dem Bereich des Gesellschafts- und Handelsrechts stammen und die Entwicklung verschiedener Rechtsinstitute vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts betreffen. Im Mittelpunkt von Webers Betrachtungen stehen der Handelsverkehr in Italien und Rechtsverhältnisse, die in der italienischen Rechtskultur eingebettet sind, sodass prinzipiell von einer Übersetzbarkeit dieser Fachtermini ausgegangen werden kann.¹⁹

Für seine Ausführungen bedient sich Weber der deutschen Rechtssprache Anfang des 20. Jahrhunderts, die ihrerseits im deutschen Rechtssystem verankert ist. Infolgedessen waren rechtsvergleichende Recherchen notwendig, um festzustellen, ob der Terminus der Ausgangssprache dem zielsprachlichen Fachausdruck entspricht. Bei den diesbezüglichen Erwägungen musste stets auch der geschichtliche Kontext berücksichtigt werden: Begriffliche Abgrenzungen und wissenschaftliche Entwicklungen, die nach der Verfassung der *Geschich-*

¹⁹ Wie KOLLER/BERG HENJUM ausführen, ist die Übersetzbarkeit gegeben, wenn die kommunikativen Zusammenhänge des ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Text identisch sind oder sich überlappen (2020: 193).

te der Handelsgesellschaften stattfanden²⁰, können nicht ohne weiteres als bereits zum damaligen Zeitpunkt feststehend betrachtet werden.

< 25 >

Aus den wichtigsten Zielen der Fachkommunikation, Effizienz, Ökonomie, Präzision und eindeutige Referenz der Termini (KADRIC/KAINDL/REITHOFER 2019: 159ff.) folgt, dass innerhalb eines Textes für einen Fachterminus immer die gleiche Übersetzung bevorzugt und auf die Verwendung von Synonymen verzichtet werden sollte (SCHÖGLER 2012: 147). Dies dient auch dazu, eine entsprechende Fachterminologie in der Zielsprache auszuarbeiten und festzulegen (ROSSI 1981b: LI). Pietro Rossi, ein Max-Weber-Forscher, der bislang die meisten Übersetzungen von Webers Werken in Italien ausführte, versuchte deshalb jedem deutschen Fachterminus einen entsprechenden italienischen zuzuordnen und stellte in seinem Vorwort zu *Economia e società* ein Glossar mit den wichtigsten Fachausdrücken zusammen (ROSSI 1981b: L-LXI). Das Glossar war sicher nützlich, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Übersetzer:innen des Werkes zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass die Fachtermini innerhalb des ganzen Textes einheitlich verwendet wurden. Mit der Frage, ob diese Eins-zu-eins-Zuordnung wirklich immer zweckmäßig ist und als Indiz für eine originaltreue Übersetzung betrachtet werden kann (ROSSI 1981b: L-LXII), werde ich mich im folgenden Abschnitt befassen.²¹

< 26 >

Da für die internationale Rezeption Webers die Auslegung und Übersetzung von zentralen fachsprachlichen Termini einen sehr hohen Stellenwert hat (PARADA 2011: 251), kommt es bei den Neuübersetzungen, die zurzeit in Italien auf der Grundlage der Max-Weber-Gesamtausgabe ausgearbeitet werden²², zu kritischen Auseinandersetzungen über die adäquate Wiedergabe von Fachausdrücken, denen eine zentrale Bedeutung zukommt (das wichtigste Beispiel ist die Frage, ob *Herrschaftssoziologie* eher mit *sociologia del potere* oder, nach Meinung von Massimo Palma, neu als *sociologia del dominio* übersetzt werden müsse).²³ Es geht dabei weniger um translatorisches Wissen, als um Diskussionen zwischen Weber-Forscher:innen, die die italienischen Fachtermini in der Weber-Übersetzung klar und eindeutig definieren möchten.

< 27 >

Aus diesen Ausführungen geht klar die Erwartungshaltung der Fachwelt gegenüber einer Weber-Übersetzung hervor: möglichst eindeutige, italienische Äquivalente für jeden einzel-

20 Man denke insbesondere an Webers späteres Werk *Wirtschaft und Gesellschaft*, in dem er die wichtigsten soziologischen Begriffe genau definiert (MWG 2013: I/23).

21 Wie REGA hervorhebt, ist eine Übersetzung kein automatisiertes *Code-Switching*, vielmehr ist die Bedeutung eines Begriffs kontinuierlich im Ausgangstext im jeweiligen Kontext genau zu eruieren (REGA 2009: 54, 56).

22 Es handelt sich um PALMAS Neuübersetzung der fünf Bände von *Wirtschaft und Gesellschaft*, die in den Jahren 2003 bis 2018 beim Verlag Donzelli in Rom erschienen sind (WEBER, *Economia e società. L'economia, gli ordinamenti e i poteri sociali. Lascito. La città* (2003, ²2016), *Comunità* (2005, ²2016), *Comunità religiose* (2006, ²2017), *Diritto* (2016), *Dominio* (2012, ²2018).

23 In seiner Neuübersetzung von *Herrschaft* (einem Teil von *Wirtschaft und Gesellschaft*) verwendet PALMA *dominio* als äquivalente Entsprechung für *Herrschaft* (WEBER 2012).

nen Fachausdruck. Dieser Wunsch ist zwar verständlich, aber in der Praxis leider nicht immer realisierbar. Aufgrund ihrer Einbettung in verschiedene Rechtssysteme und –kulturen kann es zwischen Fachtermini verschiedener Rechtsordnungen immer nur eine partielle Äquivalenz geben (POMMER 2006: 147). Wie PARADA für die Übersetzung ins Spanische und Portugiesische ausführt, kann selbst ein „leicht verständlicher“ Terminus wie *Behörde* Schwierigkeiten verursachen, da die Genauigkeit des deutschen Ausdrucks beim Transfer verlorenght (2011: 252f.). Während auf Deutsch das Wort *Behörde* semantisch klar an eine staatliche Amtsstelle gekoppelt ist, fehlt diese Konnotation den spanischen und portugiesischen Ausdrücken *autoridad* oder *poder público*, da diese beiden Termini auch einen Beamten bezeichnen können und sich nicht nur auf eine Einrichtung beziehen.²⁴

< 28 >

Weiter ist zu bedenken, dass wenn in der Zielsprache ein gleich geregeltes Rechtsinstitut gefunden wird und als funktionales Äquivalent betrachtet werden kann (POMMER 2006: 149), diese Entsprechung sich auf einen konkreten Kontext in einem bestimmten zeitlichen Bezugsrahmen bezieht. Rechtliche Entwicklungen vollziehen sich in jedem Rechtssystem auf unterschiedliche Weise, sodass sich eine als adäquat befundene Entsprechung in einem neuen Zusammenhang oder in einer anderen Zeitepoche als nicht passend erweisen kann. Hinsichtlich der Übersetzung von Fachtermini in Webers Werken wurde denn auch betont, dass es sich um einen sprachlich-kulturellen Transfer handelt, der den zeitlichen Veränderungen Rechnung tragen muss, was Anpassungen, Aktualisierungen und manchmal Interpretationen oder sogar ein *rewriting*²⁵ erfordert (HANKE 2015: 489; SCHÖGLER 2017: 537, 539; PARADA 2011: 259).²⁶

24 Andere nur scheinbar ‚einfach‘ zu übersetzende Fachtermini, die PARADA anführt, sind *Herrschaft, Stab, Satzung, Verband, Befehls- bzw. Amtsgewalt* (2011: 253).

25 Dies gilt vor allem für Webers soziologische Werke, da die Soziologie nur in ihrer sozialen Einbettung zu verstehen ist, ohne zeitlichen und räumlichen Bezug ist sie nicht denkbar. PARADA vertritt deshalb die Meinung, dass die Übersetzung sozialwissenschaftlicher Texte nicht möglich ist, sondern dass diese interpretiert und an ein anderes sprachliches und soziales Umfeld angepasst werden müssen (2011: 259). Inwiefern diese Ansicht hinsichtlich der Soziologie zutreffend ist, kann hier nicht weiter vertieft werden. Sicherlich kann für juristische und rechtshistorische Texte, wie *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften*, von einer grundsätzlichen Übersetzbarkeit ausgegangen werden.

26 In der Max-Weber-Forschung wurde die erste englische Übersetzung der *Protestantischen Ethik* von Talcott Parsons aus dem Jahre 1930 oft kritisiert, ihm wurde sogar eine (gezielte) Manipulation vorgeworfen (SCHÖGLER 2017: 538). Parson habe mit seiner Übersetzung vor allem seine eigenen Theorien zum Kapitalismus stützen wollen. Andererseits darf man nicht vergessen, dass gerade diese fehlerhaften oder nicht unbedingt vertretbaren Übersetzungen, ‚some creative misinterpretations‘, zur erfolgreichen Rezeption Webers in den USA nach dem 2. Weltkrieg beitrugen (HANKE 2014: 7; SCAFF 2006: 55). Es wurden preiswerte ‚Readers‘ mit einer Auswahl von gekürzten Texten Webers veröffentlicht und einem breiten Publikum zugänglich gemacht (HANKE 2015: 495), welches Weber als den Vordenker einer modernen, kapitalistischen und demokratischen Gesellschaft betrachtete.

4 Die Übersetzung von Webers Fachtermini – ein Werkstattbericht

4.1 Allgemeine Bemerkungen

< 29 >

In diesem Abschnitt soll anhand einiger konkreter Beispiele aus der Übersetzung der *Geschichte der Handelsgesellschaften* dargestellt werden, auf welche Weise Äquivalente für die Fachausdrücke im italienischen Rechtssystem ermittelt wurden. Ausgewählt wurden Fachtermini, deren Übersetzung nur mithilfe rechtshistorischer und rechtsvergleichender Recherchen möglich war und die im zielsprachlichen Text je nach Kontext mit unterschiedlichen Übersetzungsvarianten wiedergegeben wurden. Es werden die Vorgehensweise und die Entscheidungskriterien erläutert, die zur Wahl des jeweils entsprechenden Terminus im zielsprachlichen Text führten. In einem Korpus im Anhang zu diesem Artikel finden sich die hier erörterten Termini mit allen verwendeten Übersetzungsvarianten und Angaben zu ihrer kontextuellen Einbettung sowie der Häufigkeit ihres Vorkommens im Text.

< 30 >

Bei meiner Translationsarbeit verfolgte ich als oberstes Ziel, jedem Ausdruck eine eindeutige Referenz zuzuordnen und diese durchgängig zu benutzen. Diese Zielsetzung war jedoch in verschiedenen Situationen nicht zweckmäßig. Wenn zum Beispiel Weber aus stilistischen Gründen unterschiedliche Formulierungen benutzte, ohne damit eine begriffliche Unterscheidung zu beabsichtigen (Genitivattribut statt Kompositum oder ein Nomen mit Adjektivattribut, man denke an die *Haushaltsgemeinschaft – Gemeinschaft des Haushalts – häusliche Gemeinschaft*), so wurde im Zieltext der Leserlichkeit Vorrang gegeben und die ausgangssprachlichen Variationen wurden nicht übernommen.²⁷

< 31 >

Andere Male verwendet Weber einen Fachausdruck in einem sehr weiten Sinn, sodass verschiedene rechtliche Wirkungen einbezogen werden. Diese Mehrdeutigkeit war von Weber sicherlich beabsichtigt, um hervorzuheben, dass bestimmte Merkmale verschiedenen rechtlichen Verhältnissen oder Rechtsinstituten gemeinsam sind. In solchen Fällen stehen in der Regel dem ausgangssprachlichen Terminus mehr als ein zielsprachlicher Fachausdruck gegenüber und es muss in jedem Einzelfall untersucht werden, welcher der verschiedenen semantischen Aspekte in der Originalsprache überwiegt, um die adäquate Entsprechung zu finden. Beispiele dafür sind der *Genosse* und die *Gemeinschaft*, die in den Abschnitten 4.2 und 4.3 genauer erörtert werden.

²⁷ Bei den Ausdrücken *Haushaltsgemeinschaft – Gemeinschaft des Haushalts – häusliche Gemeinschaft* war nach einer gründlichen Analyse des kontextuellen Bezugs ersichtlich, dass es sich immer um ein und dasselbe Konzept handelt, folglich wurden diese drei Ausdrücke auf Italienisch nicht unterschieden und immer mit *comunità domestica* übersetzt. Anders verhält es sich, wenn bei einem auf den ersten Blick sehr ähnlichen Terminus wie *Haushaltungsgemeinschaft* offensichtlich der wirtschaftliche Aspekt stärker betont werden soll. In diesem Fall wurde auch auf Italienisch der Unterschied mit *economia domestica comune* hervorgehoben. Wie bei diesen letztgenannten Beispielen zu sehen ist, geht es Weber oft nur um eine minimale Verschiebung des Schwerpunkts; jeder Terminus ist daher immer zuerst im kontextuellen Bezug zu untersuchen, um ihn genau eingrenzen zu können.

< 32 >

Schließlich ergab sich auch aus den verschiedenen historischen Kontexten die Notwendigkeit, mehrere zielsprachliche Entsprechungen für einen Fachausdruck des Originaltextes zu verwenden. Einerseits lässt sich in diesem Buch Webers die diachronische Veränderung der Semantik von Fachtermini, beispielsweise des *Genossen*, beobachten, andererseits war für die Übersetzung von *Vergesellschaftung* entscheidend, in welcher Zeitepoche der Ausdruck entstanden ist bzw. verwendet wurde.²⁸

4.2 Ist ein „Genosse“ immer ein *compagno*?

< 33 >

Der Ausdruck *Genosse* kommt im Ausgangstext insgesamt 69 Mal vor, ungefähr in einem Drittel der Fälle in Form von Komposita (*Familiengenosse*, *Hausgenosse*, *Arbeitsgenosse* und *Sippschaftsgenosse*), aber überwiegend steht das Wort für sich allein (vgl. Tab. 1 im Anhang). Besonders häufig (84% der Nennungen) ist es im längsten und wichtigsten Kapitel, *Die Familien- und Arbeitsgemeinschaften*, zu finden.

< 34 >

Auf den ersten Blick scheint die Übersetzung unproblematisch zu sein, in zweisprachigen Wörterbüchern findet sich als Entsprechung *compagno*²⁹. Um festzustellen, ob Webers Verständnis von *Genosse* dem heutigen Sprachgebrauch entspricht, wurde Grimms Deutsches Wörterbuch herangezogen. Demnach waren mit *Genossen* ursprünglich Personen gemeint, die eine gemeinsame Nutznießung oder ein gemeinsames Recht an einer gemeinschaftlich erworbenen Sache haben (1897: 3475), also eine Rechts- oder Interessengemeinschaft, die auf gemeinsamem Erwerb und Besitz gründet. Eine Definition, die sicherlich die von Weber benutzten Bedeutungsvarianten abdeckt.

< 35 >

Ein Vergleich mit der Begriffsbestimmung für *compagno* im Treccani: „*Chi si trova insieme con altri in particolari circostanze o per un lungo periodo della vita, o esercita la medesima attività, o vive*

28 SCHÖGLER unterstrich die Notwendigkeit, immer die zeitliche Einbettung der Fachtermini zu berücksichtigen (2017: 537). Wie ich in Abschnitt 4.4 erläutern werde, gab Weber einige Jahre später eine genaue Definition des Begriffs *Vergesellschaftung*, doch im Kontext der *Geschichte der Handelsgesellschaften* ist diese Begriffsbestimmung nicht passend.

29 Als allgemein-sprachliche Wörterbücher wurden der GROßE SANSONI (1985) und ZANICHELLI (2019) konsultiert. Die Übersetzungsvorschläge im *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache* von CONTE-BOSS (2018) waren hingegen für unsere Kontexte nicht passend: 1. *socio di società cooperativa*, 2. (kommunistische Partei) *compagno*, 3. (nationalsozialistische oder faschistische Partei) *camerata*.

*nello stesso ambiente*³⁰ scheint ebenfalls nahezulegen, dass der deutsche und der italienische Ausdruck weitgehend deckungsgleich sind.³¹

< 36 >

Daraus könnte man eigentlich folgern, dass in Webers Buch in den meisten Fällen *compagno* die adäquate Übersetzung ist. Doch trifft dies lediglich in drei Fällen zu (5% der Nennungen) und zwar, wenn von Arbeitsgenossen (*compagni di lavoro*) oder Genossen, die gemeinsam Arbeiten ausführen, die Rede ist. Um zu verdeutlichen, dass es sich um eine feste Verbindung handelt, wurde im Zieltext das deutsche Wort in eckigen Klammern hinzugefügt (*double presentation*) (Beispiel 3).

(3) (DE: MWG I/1 2008: 204 – IT: WEBER 2016: 195)

- a. Die Beziehungen der **Arbeitsgenossen** waren der Natur der Sache nach dem Verhältnis zwischen Gliedern eines Familienhaushalts ähnlich;
- b. *I rapporti dei compagni di lavoro* [Arbeitsgenossen] erano per loro natura affini a quelli esistenti tra i membri di un'economia domestica familiare;

In familiären Kontexten im weiteren Sinn (Familie, Sippe und Haus) und in den entsprechenden Komposita (*Familien-, Sippschafts- und Hausgenosse*) wurde jedoch *membro* als Übersetzung für *Genosse* bevorzugt (39%), wie die Beispiele (4), (5) und (6) zeigen.

30 Treccani: <http://www.treccani.it/vocabolario/compagno2/> (11.2.2022):

Il compagno

1. a. *Chi si trova insieme con altri in particolari circostanze o per un lungo periodo della vita, o esercita la medesima attività, o vive nello stesso ambiente.*

b. *Il laico che accompagna un frate sacerdote o un altro laico secondo le regole dei vari ordini.*

c. *Appellativo dei militanti dei partiti di sinistra, spec. comunisti.*

2. *Socio, cointeressato in una società commerciale o industriale, spec. nell'intitolazione della società stessa: Ditta ... & C.o.*

31 Vgl. andere einschlägige Quellen:

Der Genosse

1. Gefährte, Begleiter, Kamerad oder **jemand, der eine andere Person durch bestimmte Lebensbereiche oder Unternehmungen begleitet.**

2. Anhänger der gleichen linksgerichteten politischen Weltanschauung, offizielle Anrede in sozialistischen Staaten.

3. Mitglied bei einer Genossenschaft.

4. [...]

s. *Genosse* in WORTSCHATZ Leipzig:

https://corpora.uni-leipzig.de/de/rescorpusId=deu_newscrawl_2011&word=Genosse (11.2.2022),

<https://www.wortbedeutung.info/Genosse/> (22.2.2022), in WICKTIONARY:

<https://de.wiktionary.org/wiki/Genosse> (11.2.2022), im Online-Wörterbuch WORTBEDEUTUNG.INFO:

<https://www.wortbedeutung.info/Genosse/> (11.2.2022), DUDEN (2012), BROCKHAUS WAHRIG (1981).

In den beiden letztgenannten Werken fehlt der fett hervorgehobene Teil, bei BROCKHAUS WAHRIG findet sich die Formulierung: „jemand, der mit einem anderen etwas gemeinsam hat“.

(4) (DE: MWG 2008 I/1: 190 – IT: WEBER 2016: 187)

- a. Zu den ältesten Verhältnissen [...] gehört die gemeinsame Familienwirtschaft des Familienvaters mit Frau und Kindern, der **Familiengenossen** nach dem Tode des Familienvaters im gemeinsamen Hause.
- b. *L'economia familiare comune del padre di famiglia con moglie e figli, ovvero dei **membri familiari** nella casa comune dopo la morte del padre, fa parte dei più antichi rapporti [...];*

(5) (DE: MWG 2008 I/1: 214 – IT: WEBER 2016: 202)

- a. Es kommt uns aber gerade auch auf die *persönliche* Haftung an. Die Haftung der **Sippschaftsgenossen** war eine solche, [...]
- b. *Ma è proprio la responsabilità personale che per noi è importante. Tale era la responsabilità dei membri di un gruppo parentale, [...]*

(6) (DE: MWG I/1 2008: 217 – IT: WEBER 2016: 204)

- a. Daß nun die Haftung der **Hausgenossen** im älteren Recht eine prinzipiell unbeschränkte war, [...]
- b. *Il fatto che nel diritto più antico la responsabilità dei **membri della casa** fosse in linea di principio illimitata [...]*

< 37 >

In den Beispielen (4), (5) und (6) wäre *compagno familiare* oder *compagno della casa*³² nicht korrekt gewesen, da auf Italienisch, um die Zugehörigkeit zu einer Familie zu bezeichnen, üblicherweise das feste Syntagma *membro familiare* verwendet wird. Besonders im Beispiel (4) wäre es befremdlich, von *compagni* zu sprechen, wenn mit den *Familiengenossen* ausdrücklich nur die blutsverwandten Familienmitglieder oder die Ehegattin gemeint sind. Weber möchte hier durch seine Wortwahl hervorheben, dass die Gemeinschaft, die nach dem Tode des Familienvaters weitergeführt wird, nicht in erster Linie auf der Verwandtschaft, sondern auf der gemeinsamen Familienwirtschaft beruht (MWG I/1 2008: 47f.).

In der Tat wurden die Familiengemeinschaften mit der Zeit auf die Bediensteten, die im gemeinsamen Haushalt lebten und arbeiteten, ausgedehnt. Diese wurden den Haussöhnen gleichgestellt, welche normalerweise ebenfalls im Familienunternehmen tätig waren und kein eigenes Vermögen erwarben.

< 38 >

Allmählich führten die wirtschaftlichen Bedürfnisse dazu, dass sich bei den Handwerkern, die zunächst reine Arbeitsgenossen waren (Beispiel 3), eine ähnliche Entwicklung vollzog. Aus dem Handwerk wurde eine Industrie von internationaler Bedeutung und an die Stelle

³² Als *Hausgenossen* wurden Mitbewohner desselben Hauses bzw. Angehörige eines Hauswesens, die Schutz in einem Hause empfangen oder Dienste darin leisten, bezeichnet (GRIMM 1877: 666).

der Wohnung des Handwerkers, welche ebenfalls als Werkstatt und Laden diente, traten umfangreiche, fabrikartige Betriebe. Es entstanden Vermögensgemeinschaften, an denen die *Genossen* beteiligt waren.

Dieser vermögensrechtliche Aspekt kommt jedoch mit dem italienischen *compagno* nicht eindeutig zum Ausdruck³³ und folglich wurde in solchen Zusammenhängen *Genosse* zumeist mit *consociato* (in 30 von 36 Fällen) übersetzt (Beispiel 7).

(7) (DE: MWG I/1 2008: 237 – IT: WEBER 2016: 216)

- a. [...] wie das Problem der Einschränkung der Haftung der Gemeinschaft für Schulden der **Genossen** von den Statuten gelöst worden ist?
- b. [...] *come è stato risolto dagli statuti il problema della limitazione della responsabilità della comunità per le obbligazioni dei consociati?*

< 39 >

Aus dem Kontext ist klar erkennbar, dass wir es hier bereits mit einer Vorform von Gesellschaften, die über Satzungen verfügen, zu tun haben. Folglich wären auf Italienisch weder *compagno* noch *membro* eine adäquate Übersetzung gewesen.

Wenn schließlich Weber von *Genossen* im Zusammenhang mit Sozietäten spricht, wurde *Genosse* sogar mit *socio* übersetzt (Beispiel 8), um die Verständlichkeit zu verbessern und den Abschluss der historischen Entwicklung zu unterstreichen (aus den verschiedenen Gemeinschaften wurden Gesellschaften, aus den *compagni* und *membri* wurden zunächst *consociati* und am Ende *soci*).

(8) (DE: MWG I/1 2008: 207 – IT: WEBER 2016: 197)

- a. Es entstand ferner das Bedürfnis, auch das nicht zur Kommunion gehörige Kapital des **Genossen** fruchtbar, am liebsten bei der eigenen Sozietät, anzulegen;
- b. *Sorse inoltre il bisogno di investire in maniera lucrativa, preferibilmente nella stessa società, anche il capitale del socio che non faceva parte della comunione;*

< 40 >

Die bisherigen Erläuterungen haben zwei Punkte verdeutlicht. Erstens eignete sich wider Erwarten, trotz einer großen semantischen Nähe laut den einschlägigen Wörterbüchern und Webseiten, *compagno* nur selten, um *Genosse* im italienischen Zieltext wiederzugeben.

Für die Komposita *Familiengenossen*, *Hausgenossen*, *Sippschafts-genossen*, die Weber vor allem im ersten Teil seines Buches häufig verwendet, ist *compagno* keine adäquate Übersetzung,

33 Zwar gibt TRECCANI als 2. Bedeutung von *compagno* "Socio, cointeressato in una società commerciale o industriale, spec. nell'intitolazione della società stessa: Ditta ... & C.o.", allerdings kommt im heutigen Sprachgebrauch und in diesem Kontext *compagno* nur als Abkürzung in Firmennamen vor, in Bezug auf Gesellschaften spricht man von *soci* oder *consociati*. Um Missverständnissen vorzubeugen und die Leserlichkeit zu erleichtern, wurde in diesen Fällen eine adressat:innenorientierte Übersetzung gewählt.

obwohl auch das Italienische seinerseits sehr viele feste Syntagmen mit *compagno* kennt – im Treccani werden mehr als zehn angegeben.³⁴

< 41 >

Wenn Weber dagegen keine Komposita, sondern nur den Ausdruck *Genosse* verwendet, dann erst in einer fortgeschrittenen Phase der geschichtlichen Entwicklung, im Zusammenhang mit den ersten Formen der Handelsgesellschaften. Eine Übersetzung mit *compagno* würde den diesen Gesellschaften innewohnenden vermögensrechtlichen Aspekt nicht klar zu erkennen geben.

< 42 >

Zweitens spricht Weber in seinem Buch von *Genossen* im weitesten Sinne, mit Bezug auf Mitglieder einfacher Familiengemeinschaften bis hin zu richtigen Handelsgesellschaften. Er bezweckt mit der konstanten Wiederholung immer desselben Ausdrucks in verschiedenen historischen und sozialen Kontexten, die Ähnlichkeiten zwischen den Familien- oder Arbeitsgemeinschaften und der späteren Kollektivgesellschaft hervorzuheben. In der italienischen Übersetzung war jedoch aus obigen Gründen die Beschränkung auf einen einzigen Ausdruck nicht möglich und folglich konnte dieser Umstand in der Zielsprache nicht auf die gleiche Weise wiedergegeben werden.

4.3 Die Gemeinschaft

< 43 >

Der wohl wichtigste und häufigste Ausdruck im Ausgangstext ist die *Gemeinschaft*. Das Nomen wird 182 Mal verwendet (hinzu kommen noch die Adjektive „gemeinschaftlich“ und „gemeinsam“, die hier nicht berücksichtigt werden), nur in 38% der Fälle steht es für sich allein, meistens wird es in einem Kompositum verwendet (44%) oder durch ein Adjektiv oder ein Genitivattribut genauer bestimmt (18%) (vgl. Tab. 2 im Anhang). Bei diesen Spezifizierungen finden sich über 30 verschiedene Termini, die meistgenannten sind die *Familien-gemeinschaft*, die *Haushaltsgemeinschaft* (auch *Gemeinschaft des Haushalts*), die *Hausgemeinschaft* (auch *häusliche Gemeinschaft*), die *Erwerbsgemeinschaft*, die *Arbeitsgemeinschaft* und die *Erben-gemeinschaft*. Bis auf den letztgenannten Ausdruck ist das gemeinschaftliche Handeln für die Bedarfsdeckung in kleinsten wirtschaftenden Einheiten (dem Haus, der Werkstatt etc.) gemeint, das nicht auf rechtlich-willentlichen, sondern auf faktisch-sozial begründeten Verhältnissen beruht (STACHURA 2014: 56f.; MWG I/1 2008: 64). *Gemeinschaft* entspricht somit in diesen Kontexten der von Weber geprägten soziologischen Definition, die auf Italienisch mit *comunità* wiedergegeben wird (ROSSI 1981b: LV) und auch in meiner Übersetzung in 75% der Fälle die passende Entsprechung für *Gemeinschaft* war.

< 44 >

Anders verhält es sich jedoch, wenn es um ein Rechtsinstitut geht. Dann muss mit einer rechtsvergleichenden Analyse geprüft werden, ob im zielsprachlichen Rechtssystem eine

34 Wie beispielsweise *compagno di viaggio*, *compagno di gioco*, *compagno di scuola*, *compagno di armi* etc.

entsprechende Rechtseinrichtung existiert (DE GROOT 2002: 228). Um ein solches Rechtsinstitut handelt es sich bei der *Erbengemeinschaft*, die in § 2032 Abs. 1 BGB folgendermaßen definiert wird: „Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben“. Das italienische Recht sieht bei einem Erbfall genau dieselben Rechtsfolgen vor, wie die Definition des Justizministeriums zeigt: „*Si ha comunione ereditaria quando al defunto succedono più eredi, i quali diventano comproprietari dei beni e contitolari dei diritti e dei debiti che fanno parte dell’eredità.*“³⁵ Aus der Gegenüberstellung der beiden Rechtsinstitute, *Erbengemeinschaft* und *comunione ereditaria*, ergibt sich, dass sie (durch die Gesetzgeber) gleich ausgestaltet sind und somit eine funktionale Entsprechung der beiden Rechts termini vorliegt (SANDRINI 1996: 155). Da in solchen Fällen die Verwendung des zielsprachlichen Terminus geboten ist (POMMER 2006: 66), wurde *Erbengemeinschaft* mit *comunione ereditaria* übersetzt (Beispiel 9).

(9) (DE: MWG I/1 2008: 191 – IT: WEBER 2016: 188)

- a. Unter Miterben, welche die **Gemeinschaft** fortsetzen, [...]
- b. *Tra i coeredi che proseguono la comunione* [...]

< 45 >

Das Prinzip der Haftung für gemeinsame Schulden, welches für die *Erbengemeinschaft* gilt, ist auch ein Merkmal der *Schuldengemeinschaft* und bezeichnet die rechtlichen Wirkungen einer Gemeinschaft. Um die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses geht es auch in der *Gemeinschaft der Ausgaben* und der *Gemeinschaft der Einnahmen* bzw. der *Risiken*. Für die Übersetzung wurde deshalb als Entscheidungskriterium für die Abgrenzung zwischen *comunione* und *comunità* darauf abgestellt, ob es sich um eine *Gemeinschaft* im rechtlichen Sinne (*comunione*) oder im soziologischen Sinne (*comunità*) handelt.

Einzig bei der *Erwerbsgemeinschaft* konnte diese Unterscheidung nicht eindeutig vorgenommen werden, so dass je nach Kontext beide Varianten vorkommen, entweder *comunità professionale* (i.S.v. gemeinsamem Handeln) oder *comunione del guadagno* (wenn der gemeinsame *Erwerb* im Vordergrund steht, vgl. Beispiel 10).

(10) (DE: MWG I/1 2008: 214 – IT: WEBER 2016: 202)

- a. [...] insbesondere *S o h m* [...] aus dem Prinzip der gesamten Hand, welches diesen **Gemeinschaften** zugrunde liege, die „**Schuldengemeinschaft**“ der Genossen, als Korrelat der **Erwerbsgemeinschaft**, ableitet [...]
- b. *In particolare S o h m, [...] fa derivare la “comunione dei debiti” dei consociati, quale correlato della comunione del guadagno, dal principio della comunione per mano comune che sarebbe a fondamento di tali comunità.*

35 Vgl. die Definition auf der Internetseite des italienischen Justizministeriums: https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_3_9_13.page?tab=d (Aufruf: 11.2.2022). Das italienische Gesetz selbst gibt keine Definition der *Erbengemeinschaft*, in Art. 1100 *Codice Civile* finden sich die Vorschriften über die ‘Gemeinschaft im Allgemeinen’.

4.4 Die Vergesellschaftung

< 46 >

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Übersetzung von *Vergesellschaftung*, ein Ausdruck, der sich zwar lediglich viermal in *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften* findet, aber von großer Bedeutung in der Weber-Forschung ist. Es handelt sich um einen der soziologischen Fachtermini, die Weber in *Wirtschaft und Gesellschaft* (postum erschienen 1921/22) genau definieren und als eine Art der sozialen Beziehungen gegenüber der *Vergemeinschaftung* abgrenzen wird. Mit *Vergesellschaftung* wird das „soziale Handeln des Individuums, das aus rationalen Gründen einen Interessenausgleich oder eine Interessenverbindung anstrebt“, bezeichnet (MWG I/23 2013: 195f.).³⁶

Diese Definition ist in unserem Kontext jedoch keineswegs passend, vielmehr benutzte Weber mehr als 20 Jahre zuvor den Ausdruck *Vergesellschaftung*, um den Übergang der unterschiedlichen Handelsbeziehungen auf See oder an Land in die späteren, rechtlich vorgesehenen Formen der Handelsgesellschaften zu beschreiben.

< 47 >

In der italienischen Übersetzung von *Wirtschaft und Gesellschaft* schlägt ROSSI in seinem Glossar als Übersetzung *associazione* für *Vergesellschaftung* vor (1981b: LV), ein zielsprachlicher Terminus, der zu Fehlschlüssen führen kann, wenn man bedenkt, dass in der italienischen Rechtswissenschaft *associazione* genau definiert wird als ‚Zusammenschluss mehrerer Personen, die einen gemeinsamen, nicht-wirtschaftlichen Zweck verfolgen‘ (Art. 14 ff. des *Codice civile*). Daher ist die deutschsprachige Entsprechung für die *associazione* der Verein (§ 21 BGB in Deutschland, Art. 60 ZGB in der Schweiz oder § 1 des österreichischen Vereinsgesetzes)³⁷ und es könnte eine falsche gedankliche Verbindung entstehen, wenn *associazione* als Übersetzung für *Vergesellschaftung* verwendet wird.

< 48 >

Gegen Rossis Übersetzungsvorschlag spricht meines Erachtens auch der Umstand, dass die dem deutschen Präfix *ver-* innewohnende Bedeutung fehlt. Laut Duden wird in Substantiven mit *ver-* ausgedrückt, „dass sich eine Person oder Sache [im Laufe der Zeit] zu etwas (was im Substantiv oder Adjektiv genannt wird) hin verändert“³⁸ und genau diese Veränderung bzw. Entwicklung wollte Weber mit dem Konzept *Vergesellschaftung* zum Ausdruck bringen.

36 „«Vergesellschaftung» soll eine soziale Beziehung heißen, wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns auf rational (wert- oder zweckrational) motiviertem Interessenausgleich oder auf ebenso motivierter Interessenverbindung beruht.“ (MWG I/23 2013: 195). Die italienische Übersetzung bei ROSSI lautet: *Una relazione sociale deve essere definita «associazione» se, e nella misura in cui la disposizione dell'agire sociale poggia su una identità di interessi, oppure su un legame di interessi motivato razionalmente (rispetto al valore o rispetto allo scopo)* (1981a: 38).

37 In mehrsprachigen Gesetzesbüchern findet sich ebenfalls diese Übersetzung. Vgl. für Italien Art. 14 in der zweisprachigen Ausgabe des *Codice Civile* der Autonomen Provinz Bozen und für die Schweiz Art. 60 ZGB (auf der Seite <https://www.fedlex.admin.ch/> sind die Gesetze in allen Amtssprachen veröffentlicht).

38 Es handelt sich um die erste Bedeutung, die der Duden für das Präfix *ver-* angibt (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/ver>).

Aus diesen Gründen bevorzugte ich in meiner Übersetzung, *associazione* mit einer Umschreibung zu ergänzen (je nach Kontext *processo di associazione* oder *rapporti di associazione*, Beispiel 11). Da *Vergesellschaftung* ein wichtiger Fachterminus der Soziologie ist, schien es mir angebracht, in eckigen Klammern das ausgangssprachliche Original anzugeben, damit zu erkennen ist, dass Weber den Ausdruck bereits in diesem rechtshistorischen Kontext benutzt. Außerdem hilft diese zusätzliche Angabe, Missverständnissen vorzubeugen (POMMER 2006: 72).

(11) (DE: MWG I/1 2008: 194 – IT: WEBER 2016: 190)

- a. [Die “Produktionsgemeinschaft”] war insbesondere in den italienischen Städten die Basis weitgehender **Vergesellschaftung**.
- b. [La “comunità di produzione”] rappresentava, in special modo nelle città italiane, la base di un ampio *processo di associazione* [**Vergesellschaftung**].

4.5 Der Rechtssatz

Ein anderer Fachterminus, den Weber später in *Wirtschaft und Gesellschaft* präzise definieren wird, ist der *Rechtssatz*. Dabei trennt er zwischen der juristischen und der soziologischen Betrachtungsweise: Während es bei der juristischen Bedeutung um den normativen Sinn des sprachlichen Gebildes der Rechtsnorm geht, handelt es sich bei der soziologischen Bedeutung um die Frage, welchen faktischen Einfluss die Rechtsnormen auf das Handeln der Menschen haben (MWG I/22-3 2010: 191).³⁹ Ohne hier näher auf Webers Ausführungen einzugehen, können wir festhalten, dass es in der *Geschichte der Handelsgesellschaften* um ersteres geht, nämlich um den ideellen Sinngehalt der Rechtsnorm. Folglich wurde *Rechtssatz* in zirka 50% der Fälle mit *norma* oder *norma giuridica* übersetzt (vgl. Tab. 3 im Anhang).⁴⁰ Doch manchmal war aus dem Kontext ersichtlich, dass Weber mit *Rechtssatz* nicht nur die einzelne Rechtsnorm meinte, sondern auch den ihm zugrundeliegenden Rechtsgrundsatz. Besonders in der ersten Hälfte des Buches, wenn Weber den Terminus im Plural verwendet, ist deutlich zu erkennen, dass er sich mit *Rechtssätzen* auf die Prinzipien, die die Rechtsnorm zum Ausdruck bringt, bezieht. Als Entsprechung wurde deshalb auf Italienisch *principio giuridico* oder *principi giuridici* gewählt, wobei in eckigen Klammern das deutsche Nomen hinzugefügt wurde (Beispiel 12), um deutlich zu machen, dass es sich um den in der Soziologie bekannten Fachausdruck handelt.

39 „Wenn von «Recht», «Rechtsordnung», «Rechtssatz» die Rede ist, so muß besonders streng auf die Unterscheidung juristischer und soziologischer Betrachtungsweise geachtet werden.” (MWG I/22-3 2010: 191). Auf Italienisch: „Quando si parla di «diritto», «ordinamento giuridico», «principio giuridico», è necessario un rigore nel differenziare il punto di vista giuridico da quello sociologico.” (ROSSI 1981b: 3).

40 Dies ist auch die von CONTE/BOSS (2018) vorgeschlagene Übersetzung.

(12) (DE: MWG I/1 2008: 252 – IT: WEBER 2016: 227)

- a. [...] als die Solidarhaftung der socii dort längst als **Rechtssatz** feststand [...]
- b. [...] *dopo cioè che la responsabilità solidale dei socii si era affermata da tempo come un principio giuridico* [**Rechtssatz**] [...]

4.6 Die Firma

< 51 >

Kurz zu erwähnen ist ferner das Nomen *Firma* (vgl. Tab. 4 im Anhang), das laut § 17 HGB der Name ist, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, aber allgemeinsprachlich auch den kaufmännischen Betrieb oder das gewerbliche Unternehmen selbst bezeichnet. Im Ausgangstext musste deshalb zunächst bestimmt werden, mit welcher Bedeutung das Wort verwendet wurde. Zumeist handelte es sich um den Namen der Gesellschaft im engeren Sinn und wurde dementsprechend zielsprachlich mit *ragione sociale* oder in der Zusammensetzung *Kollektiofirma* mit *nome collettivo* wiedergegeben. In dem einen Fall, als mit *Firma* das Unternehmen selbst gemeint war (Beispiel 13), stellte meines Erachtens auf Italienisch *azienda* eine adäquate Entsprechung dar.⁴¹ An diesem Beispiel lässt sich erkennen, dass man selbst bei „einfachen Fachtermini“ wie *Firma* den Kontext in jedem Einzelfall beurteilen und auf verschiedene Übersetzungsvarianten zurückgreifen muss.

(13) (DE: MWG I/1 2008: 300 – IT: WEBER 2016: 263)

- a. [...] Grundsatzes, daß, wer zur **Firma** gehört, »cujus nomen expeditur«, haftet für die **namens der Firma** abgeschlossenen Geschäfte, [...]
- b. [...] *principio per cui chi rientra nella ragione sociale, cujus nomen expeditur, risponde per gli affari conclusi in nome dell'azienda*, [...].

4.7 Das Präfix Sonder-

< 52 >

Schließlich möchte ich noch auf das Präfix *Sonder-* eingehen, das Weber ziemlich oft in *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften* benutzt (37 Mal, vgl. Tab. 5 im Anhang).⁴² Am häufigsten kommt es in der Zusammensetzung *Sondervermögen* vor, d.h. Vermögen, das eine rechtliche Sonderstellung neben dem sonstigen Vermögen einer Person hat (z.B. das Vermögen der

41 Zwar findet sich in Art. 2555 *codice civile* eine Definition von *azienda* als 'Gesamtheit der vom Unternehmer zur Ausübung des Unternehmens in organisierter Weise eingesetzten Sachen', also auf Deutsch ein *Betrieb*, während dem *Unternehmen* eher die *impresa* entspricht (Art. 2082 *codice civile*: 'Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zweck der Produktion oder des Austauschs von Gütern oder Dienstleistungen'). Dennoch erschien mir in diesem Kontext *azienda* im wirtschaftlichen Sinne als Organisation von Personen oder Wirtschaftsgütern passender als *impresa* (<https://www.treccani.it/enciclopedia/azienda/>).

42 Auf die Partizipien, Adjektive und Adverbien wie „gesondert“, „besonder-“, „besonders“, die je nach Kontext mit *specifico*, *particolare*, *separato* übersetzt wurden, einmal mit *espressamente* („besonders vereinbart“ = *stipulato espressamente*), wird hier nicht eingegangen.

Offenen Handelsgesellschaft oder rechtshistorisch die Paraphernalien der Ehefrau, an denen der Ehemann kein Eigentum erwirbt)⁴³ und im italienischen Recht dem *patrimonio separato* entspricht. *Sonder-* wurde deshalb fast immer mit *separato* übersetzt (Beispiel 14), auch bei *Sondergutsbildung* (*processo di formazione di beni separati*). Einzig in zwei Fällen, *Sondereigentum* und *Sonderschicksal*, wurde davon abgewichen: Weber spricht von *Sondereigentum* in Bezug auf die Florenzer Sozietäten des 14. Jahrhunderts, in denen das Immobilienvermögen der Gesellschafter nicht der Gemeinschaft gehörte, sondern ausschließliches Eigentum des Gesellschafters blieb (WEBER 2016: 306). Dieser Aspekt der Ausschließlichkeit konnte zielsprachlich am adäquatesten mit *proprietà esclusiva* wiedergegeben werden (Beispiel 15). Das Wort *Sonderschicksal* hingegen ist kein Fachausdruck, sodass eine freiere Übersetzung möglich war, im konkreten Fall wurde es mit *trattamento speciale*⁴⁴ übersetzt.

(14) (DE: MWG I/1 2008: 188 – IT: WEBER 2016: 185)

- a. [...] wie wir in Genua sehen, auch Anfänge zu einem **Sondervermögen** [...].
- b. [...] *come si è visto a Genova, anche gli inizi di un **patrimonio separato**.*

(15) (DE: MWG 2008 I/1: 306 – IT: WEBER 2016: 267)

- a. Der wesentliche Teil des [...] Immobilienbesitzes stand aber im **Sondereigentum** der Teilhaber.
- b. *La parte fondamentale della proprietà immobiliare, [...] era di **proprietà esclusiva** del socio [...]*

5 Schlussbetrachtungen

< 53 >

Ausgangspunkt dieses Artikels war meine Übersetzung von Max Webers *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*, welche als Grundlage diente, um zu reflektieren, wie adäquate Entsprechungen für Fachtermini in der Zielsprache zu ermitteln sind. Bei der Ausgangstextanalyse und der Klärung des Skopos des zielsprachlichen Textes, die der Bestim-

43 Vgl. das für rechtshistorische Recherchen besonders nützliche und online verfügbare *Deutsche Rechtswörterbuch*: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Paraphernalien#Paraphernalien> sowie Creifelds Rechtswörterbuch (212014).

44 Im vorliegenden Kontext erwies sich die Übersetzung des Ausdrucks *Schicksal* mit *trattamento* als die beste Variante, da es sich um Normen handelt, die einen Fonds einem *Sonderschicksal*, d.h. einer besonderen Regelung *unterwerfen*, was auf Italienisch mit *sottopongo ad un trattamento speciale* wiedergegeben wurde. Vgl. den ganzen Satz (MWG I/1 2008: 261): "In der Tat ist nun zu bemerken, daß das *Constitutum Usus* Rechtssätze enthält, welche in ähnlicher Weise wie in Genua, nur ungleich klarer und bewußter, den durch die Einlagen der *socii* gebildeten Fonds, die »hentica«, **einem Sonderschicksal unterwerfen**." Die italienische Übersetzung lautet: "Va rilevato in effetti che il *Constitutum Usus* contiene norme giuridiche che, in maniera analoga a quanto avviene a Genova, ma anche decisamente più chiara e consapevole, **sottopongo ad un trattamento speciale** la hentica, il fondo formato dai conferimenti dei socii." (WEBER 2016: 234).

mung der Makrostrategie für die Translation dienen, konnten folgende Punkte herauskristallisiert werden:

- Angesichts der Bedeutung des Autors – Max Weber gilt als einer der Begründer der deutschsprachigen Soziologie – und aufgrund des zielsprachlichen Publikums, vorwiegend Fachleute mit akademischem Hintergrund, war eine ausgangssprachlich-orientierte Übersetzung zu erstellen.

- Der Ausgangstext *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter* ist das Erstlingswerk Webers und zeichnet sich durch eine hohe Dichte an juristischen Fachtermini aus, die vor einem rechtsgeschichtlichen Hintergrund erörtert werden. Daraus folgte, dass neben einem Rechtsvergleich zwischen den involvierten Rechtssystemen, um zu beurteilen, ob und in welchem Maße die zielsprachlichen Ausdrücke den Fachtermini im Originaltext entsprechen, auch die rechtsgeschichtliche Einbettung der Fachausdrücke recherchiert werden musste.

< 54 >

Anhand einiger Fachtermini wurde konkret erörtert, auf welcher Grundlage die jeweilige Übersetzungsvariante gewählt wurde. Es konnte erwiesen werden, dass für einen deutschen Fachausdruck je nach rechtshistorischem Kontext oder aufgrund der Unterschiede zwischen den untersuchten Rechtsordnungen verschiedene Termini in der italienischen Übersetzung verwendet werden müssen. Dies steht den Erwartungen der Adressat:innen des zielsprachlichen Textes entgegen, die für jeden Fachterminus nach einer einzigen Entsprechung in ihrer eigenen Sprache streben. Am Beispiel des Nomens *Genosse* zeigte sich jedoch, dass für eine adäquate Wiedergabe je nach Kontext vier verschiedene Ausdrücke im Italienischen erforderlich sind.

Die Notwendigkeit, einen Ausdruck des Originaltextes mit unterschiedlichen Termini in der Zielsprache zu übersetzen, konnte auch für andere Fachausdrücke, die Weber in diesem Text oft verwendet oder die in der Soziologie eine besondere Bedeutung haben, festgestellt werden.

< 55 >

Es ist folglich nicht möglich, im Vorhinein jedem ausgangssprachlichen Fachausdruck eine zielsprachliche Entsprechung zuzuordnen, die in einem längeren Text durchgängig verwendet werden kann. Vielmehr ist es während des Translationsprozesses unumgänglich, alle rechtlichen, geschichtlichen, kulturellen und sozialen Faktoren zu berücksichtigen und den Kontext, in dem der Fachterminus eingebettet ist, immer wieder von neuem zu überprüfen.

6 Literaturverzeichnis

- ARNTZ, Reiner (2000). "Recht und Sprache – eine Chance für Interdisziplinarität". In: VERONESI, Daniela (Hrsg.): *Linguistica giuridica italiana e tedesca: obiettivi, approcci, risultati / Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen: Ziele, Methoden, Ergebnisse*. Padova, Unipress. 5-16.
- ARNTZ, Reiner (2001). *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim, Olms.
- ARNTZ, Reiner (2010). "Juristisches Übersetzen zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich". *Lebende Sprachen* 55 (1), 17-30.
<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/les.2010.002/html> (Aufruf: 11.2.2022).
- ARNTZ, Reiner / PICT, Heribert / SCHMITZ, Klaus-Dirk (⁸2021). *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim, Olms.
- ARNTZ, Reiner / SANDRINI, Peter (2007). "Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtsprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich". In BASSEY, Antia (Hrsg.): *Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht*. Amsterdam/Philadelphia, Benjamins. 135-153.
- BROCKHAUS-WAHRIG (1981). *Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden*. Wiesbaden/Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.
- CHRIST, Georg (2014). "Werke: Zur Geschichte der Handelsgeschichten im Mittelalter". In: MÜLLER, Hans-Peter / SIGMUND, Steffen (Hrsg.): *Max Weber-Handbuch, Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart, Metzler. 157-163.
- CLYNE, Michael (1991). "Zu kulturellen Unterschieden in der Produktion und Wahrnehmung englischer und deutscher wissenschaftlicher Texte". *Informationen Deutsch als Fremdsprache* 18 (4), 376-383.
- CLYNE, Michael (1993). "Pragmatik, Textstruktur und kulturelle Werte". In: SCHRÖDER, Hartmut (Hrsg.): *Fachtextpragmatik*. Tübingen, Gunter Narr.
- CODICE CIVILE (2020). Zweisprachige Ausgabe. Bozen. https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/downloads/ZGB_deu_ita_Stand_Okt2020_MAI.pdf (Aufruf: 11.2.2022).
- CONTE, Giuseppe / BOSS, Hans (⁶2018). *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache*. München, C.H. Beck.
- CREIFELDS (²¹2014). *Rechtswörterbuch*. München, C.H. Beck.
- DE GROOT, Gerard-René (2002). "Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie". In: HASS-ZUMKEHR, Ulrike (Hrsg.): *Sprache und Recht*. Berlin, De Gruyter. 222-239.
- DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH (o.J.). Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Heidelberg. <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige> (Aufruf: 11.2.2022).
- DUDEN (2012). *Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*. Mannheim, Dudenverlag.
- DUDEN. online <https://www.duden.de/rechtsschreibung/ver> (Aufruf: 11.2.2022).
- GERTH, Hans Heinrich / MILLS, Charles Wright (1946). *From Max Weber: Essays in Sociology*. New York, Oxford University Press.

- GRIEBEL, Cornelia (2013). *Rechtsübersetzung und Rechtswissen*. Berlin, Frank & Timme.
- GRIEBHABER, Wilhelm (2007). "Vermittlung der deutschen Fachsprache des Rechts als Fremdsprache". In: HELLER, Dorothee / EHLICH, Konrad (Hrsg.): *Studien zur Rechtskommunikation*. Bern, Lang. 237-258.
- GRIMM, Jakob / GRIMM, Wilhelm (1877). *Deutsches Wörterbuch*. Vierten Bandes zweite Abtheilung (H.I.J.). Leipzig, Verlag S. Hirzel.
- GRIMM, Jakob / GRIMM, Wilhelm (1897). *Deutsches Wörterbuch*. Zweiter Theil (Gefoppe-Getreibs). Leipzig, Verlag S. Hirzel.
- HANKE, Edith (2014). "Max Weber in Zeiten des Umbruchs. Zur Aktualität und weltweiten Rezeption eines Klassikers". In: KAISER, Michael / ROSENBAACH, Harald (Hrsg.): *Max Weber in der Welt. Rezeption und Wirkung*. Tübingen, Mohr Siebeck. 1-22.
- HANKE, Edith (2015). "Max Weber weltweit. Eine Topografie der Übersetzungen". *Berliner Journal für Soziologie* 24, 487-504.
- HEILBRON, Johan (1999). "Towards a sociology of translation. Book translations as a Cultural World-System". *European Journal of Social Theory* 2, 429-444.
- HÖNIG, Hans (²1997). *Konstruktives Übersetzen*. Tübingen, Stauffenberg.
- KADRIC, Mira / KAINDL, Klaus / REITHOFER, Karin (⁶2019). *Translatorische Methodik*. Wien, Facultas.
- KAELBER, Lutz (2003). *Max Weber, The History of Commercial Partnerships in the Middle Ages*. Lanham, MD, Rowman & Littlefield Publishers.
- KALVERKÄMPER, Hartwig (1990). "Gemeinsprache und Fachsprachen – Plädoyer für eine integrierende Sichtweise". In: STICKEL, Gerhard (Hrsg.): *Deutsche Gegenwartssprache. Tendenzen und Perspektiven*. Jahrbuch 1989, Institut für deutsche Sprache. Berlin, De Gruyter. 88-133.
- KOLLER, Werner / BERG HENJUM, Kjetil (⁹2020). *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Tübingen, Narr/Francke/Attempto.
- KUPSCH-LOSEREIT, Sigrid (2012). "Übersetzen als Verhandlung(spiel)raum und Sinngebungsprozess". In: CERCEL, Larisa / STANLEY, John (Hrsg.): *Unterwegs zu einer hermeneutischen Übersetzungswissenschaft*. Tübingen, Narr. 39-67.
- MINISTERO DELLA GIUSTIZIA (2020). Roma.
https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_3_9_13.page?tab=d (Aufruf 11.2.2022).
- MWG I/1 (2008). *Max Weber-Gesamtausgabe* (BAIER, Horst / HÜBINGER, Gangolf / LEPSIUS, M. Rainer / MOMMSEN, Wolfgang J. / SCHLUCHTER, Wolfgang / WINCKELMANN, Johannes. Hrsg. von DILCHER, Gerhard / LEPSIUS, Susanne). Tübingen, Mohr Siebeck.
- MWG I/22-3 (2010). *Max Weber-Gesamtausgabe* (BAIER, Horst / HÜBINGER, Gangolf / LEPSIUS, M. Rainer / MOMMSEN, Wolfgang J. / SCHLUCHTER, Wolfgang / WINCKELMANN, Johannes. Hrsg. von GEPHART, Werner / HERMES, Siegfried). Tübingen, Mohr Siebeck.
- MWG I/23 (2013). *Max Weber-Gesamtausgabe* (BAIER, Horst / HÜBINGER, Gangolf / LEPSIUS, M. Rainer / MOMMSEN, Wolfgang J. / SCHLUCHTER, Wolfgang / WINCKELMANN, Johannes. Hrsg. von BORCHART, Knut / HANKE, Edith / SCHLUCHTER, Wolfgang). Tübingen, Mohr Siebeck.
- NORD, Christiane (⁴2009). *Textanalyse und Übersetzen*. Tübingen, Groos.

- PARADA, Arturo (2011). "Begriffsbestimmungen der Soziologie im Transfer: Zur Übersetzung von Max Weber ins Spanische und Portugiesische". In: PÖCKL, Wolfgang / OHNHEISER, Ingeborg / SANDRINI, Peter (Hrsg.): *Translation – Sprachvariation – Mehrsprachigkeit*. Bern, Lang. 249-260.
- POCAR, Ervino (2013). "Vom Übersetzen. Deutsche Autoren in Italien". *Tradurre* 4, <https://rivistatradurre.it/> (Aufruf: 11.2.2022).
- POMMER, Sieglinde (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt a.M., Lang.
- REGA, Lorenza (2006). "Textlinguistische Schwerpunkte in der Übersetzungsdidaktik Deutsch-Italienisch-Deutsch". In: FOSCHI ALBERT, Marina / HEPP, Marianne / NEULAND, Eva (Hrsg.): *Texte in Sprachforschung und Sprachunterricht*. München, Iudicium. 83-97.
- REGA, Lorenza (2009). "Übersetzungspraxis und Hermeneutik im Spannungsverhältnis zwischen Vergangenheit und Gegenwart". In: CERCEL, Larisa (Hrsg.): *Übersetzung und Hermeneutik*. Bukarest, Zeta. 51-69.
- REIB, Katharina / VERMEER, Hans Josef (1984). *Grundlegung einer allgemeinen Translations-theorie*. Berlin, De Gruyter.
- ROSSI, Pietro (1981a). "Introduzione". In: WEBER, Max. *Economia e società. Teorie delle categorie sociologiche*. Traduzione di BAGIOTTI, Tullio / CASABIANCA, Franco / ROSSI, Pietro. Milano, Edizioni di Comunità. XXI-XLIII.
- ROSSI, Pietro (1981b). "Avvertenza". In: WEBER, Max. *Economia e società. Economia e tipi di comunità*. Traduzione di BAGIOTTI, Tullio / CASABIANCA, Franco / ROSSI, Pietro. Milano, Edizioni di Comunità. XLV-LXIII.
- SANDRINI, Peter (1996). *Terminologearbeit im Recht: deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien, TermNet.
- SANDRINI, Peter (2004). "Transnationale interlinguale Rechtskommunikation". In: MÜLLER, Friedrich / BURR, Isolde (Hrsg.): *Rechtssprache Europas*. Berlin, Duncker & Humblot. 139-156.
- SCAFF, Lawrence A. (2006). "Max Weber's Reception in the United States, 1920-1960". In: AY, Karl-Ludwig / BORCHART, Knut (Hrsg.): *Das Faszinosum Max Weber. Die Geschichte seiner Geltung*. Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft. 55-89.
- SANSONI (1985). *I Grandi Dizionari Sansoni. Bivolume ITALIANO – TEDESCO*. MACCHI, Vladimiro (Hrsg.). Firenze, Sansoni.
- SCHLEIERMACHER, Friedrich (1813). "Über die verschiedenen Methoden des Übersetzens". In: STÖRIG, Hans Joachim (Hrsg.) (1963): *Das Problem des Übersetzens*. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft. 37-70.
- SCHÖGLER, Rafael (2012). "Übersetzungsstrategien und Übersetzungsfelder. Die Übersetzungen von Max Webers ‚Die protestantische Ethik‘ ins Englische". *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 23 (3), 127-160.
- SCHÖGLER, Rafael (2017). "Die Rolle von Übersetzungen für die internationale Rezeption der deutschsprachigen Soziologie". In: MOEBIUS, Stephan / PLODER, Andrea (Hrsg.): *Handbuch Geschichte der deutschsprachigen Soziologie*. Band 1. Wiesbaden, Springer. 531-552.
- SIMONNÆS, Ingrid (2002). "Zur Frage der Unübersetzbarkeit anhand eines Vergleich zwischen Norwegen und Deutschland". In: ERIKSON, Lars / LUTTERMANN, Karin (Hrsg.): *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on*

- Language for Special Purposes, Bressanone 1999. International Journal of Specialized Communication.* Münster, Lit. 133-156.
- STACHURA, Mateusz (2014). "Gemeinschaften und Gesellschaften". In: MÜLLER, Hans-Peter / SIGMUND, Steffen (Hrsg.): *Max Weber-Handbuch, Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart, Metzler. 56-58.
- STOLZE, Radegundis (2009). *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin, Frank & Timme.
- STOLZE, Radegundis (2014). *Praxishandbuch Urkundenübersetzung*. Tübingen, Stauffenberg.
- TRECCANI (o.J.). Istituto della Enciclopedia Italiana. "compagno²". Roma.
<http://www.treccani.it/vocabolario/compagno2/> (Aufruf: 11.2.2022).
- UDVARI, Lucia (2013). *Einführung in die Technik der Rechtsübersetzung vom Italienischen ins Deutsche*. Berlin, Frank & Timme.
- UDVARI, Lucia (2016). "Nota del traduttore". In: MARRA, Realino (Hrsg.): *Max Weber, Sulla storia delle società commerciali nel Medioevo (in base a fonti dell'Europa meridionale)*. Accademia Nazionale dei Lincei. Roma, Bardi edizioni. 145-146.
- WEBER, Max (2012). *Economia e società. Dominio*. (HANKE, Edith (Hrsg.)), Übersetzung von PALMA, Massimo). Roma, Donzelli.
- WEBER, Max (2016). *Sulla storia delle società commerciali nel Medioevo (in base a fonti dell'Europa meridionale), 1889*. Accademia Nazionale dei Lincei. (MARRA, Realino (Hrsg.)), Übersetzung von UDVARI, Lucia). Roma, Bardi edizioni. 147-291.
- WICKTIONARY (2022). Das freie Wörterbuch. „Genosse“.
<https://de.wiktionary.org/wiki/Genosse> (Aufruf: 11.2.2022).
- WIESMANN, Eva (2004). *Rechtsübersetzungen und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen, Narr.
- WORTBEDEUTUNG.INFO (o.J.). „Genosse“. <https://www.wortbedeutung.info/Genosse/> (Aufruf: 11.2.2022).
- WORTSCHATZ Leipzig (1998-2022). „Genosse“. Universität Leipzig, Institut für Informatik, Projekt Deutscher Wortschatz.
https://corpora.uni-leipzig.de/de/res?corpusId=deu_newscrawl_2011&word=Genosse (Aufruf: 11.2.2022).
- ZANICHELLI (2019). *Il nuovo dizionario di tedesco*. (GIACOMA Luisa / KOLB, Susanne (Hrsg.)). Bologna, Zanichelli.
- ZIVILGESETZBUCH DER SCHWEIZ, SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (2000). Fedlex (deutsche Fassung). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de#art_60 (Aufruf: 11.2.2022).
- ZIVILGESETZBUCH DER SCHWEIZ, SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (2000). Fedlex (italienische Fassung). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/it#art_60 (Aufruf: 11.2.2022).

7 Anhang

7.1 Tabelle 1: Übersetzungsvarianten von *Genosse*

(69 Nennungen)

Kontext/Komposita	Italienische Übersetzung	Prozentualer Anteil
Arbeitsgenosse oder Genosse im Kontext der Arbeit (Werkstatt/Handwerker)	compagno [Genosse]	5%
Familiengenosse Sippschaftsgenosse Hausgenosse Genosse im Kontext Familiengemeinschaft	membro	39%
Genosse im Kontext Vermögensgemeinschaft Gewerbe-genosse	consociato	47%
Genosse im Kontext Sozietät	socio	9%

7.2 Tabelle 2: Übersetzungsvarianten von *Gemeinschaft*

(182 Nennungen)

Gemeinschaft im soziologischen Sinne	comunità	75%
Gemeinschaft im rechtlichen Sinne	comunione	25%
Gemeinschaft in Komposita		44%
Gemeinschaft alleinstehend	gesamt	56%
	- ganz allein	38%
	- mit Adjektiv oder Genitivattribut	18%

Gemeinschaft im soziologischen Sinne: *comunità*

(in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit im Text)

Komposita oder „Gemeinschaft“ in Verbindung mit einem Adjektiv oder Genitivattribut	
Hausgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft, (häusliche) Gemeinschaft	comunità domestica
Familiengemeinschaft	comunità familiare
Haushaltungsgemeinschaft	comunità dell'economia domestica
Gemeinschaft der <i>socii stantes/ staci</i>	comunità dei <i>socii stantes/ di stacio</i>
Gemeinschaft des Erwerbslebens (Kontext Arbeitsgemeinschaft)	comunità della vita professionale
Produktionsgemeinschaft	comunità di produzione
Konsumtionsgemeinschaft	comunità di consumo
Flurgemeinschaft	comunità rurale
Personengemeinschaft	comunità di persone
Interessengemeinschaft	comunità di interessi
Wirtschaftsgemeinschaft	comunità economica
Geschäftsgemeinschaft	comunità commerciale
Gewerbe-gemeinschaft	comunità professionale
Arbeitsgemeinschaft	comunità di lavoro
Industrielle Gemeinschaft	comunità industriale

Gemeinschaft im rechtlichen Sinne: *comunione*
(in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit im Text)

Erbengemeinschaft	comunione ereditaria
Gemeinschaft der Einnahmen	comunione delle entrate
Gütergemeinschaft	comunione dei beni
Schuldengemeinschaft	comunione dei debiti
Risikogemeinschaft, Gemeinschaft des Risikos	comunione del rischio
Vermögensgemeinschaft	comunione patrimoniale
Errungenschaftsgemeinschaft	comunione degli acquisti

Erwerbsgemeinschaft, sowohl im als soziologischen auch rechtlichen Sinne

Erwerbsgemeinschaft (im soziologischen Sinne)	comunità professionale
Erwerbsgemeinschaft, Gemeinschaft des Erwerbes (im rechtlichen Sinne)	comunione del guadagno

7.3 Tabelle 3: Übersetzungsvarianten von *Rechtssatz*
(13 Nennungen)

norme giuridiche	46%
principi giuridici [Rechtssätze]	54%

7.4 Tabelle 4: Übersetzungsvarianten von *Firma*
(14 Nennungen)

Deutscher Ausdruck	Italienische Übersetzung	Prozentualer Anteil
Firma	ragione sociale	79%
(namens der) Firma	(a nome dell') azienda	7%
Kollektivfirma	nome collettivo	14%

7.5 Tabelle 5: Übersetzungsvarianten von *Sonder-*
(37 Nennungen)

Deutscher Ausdruck	Italienische Übersetzung	Prozentualer Anteil
Sondervermögen	patrimonio separato	95%
Sondergutsbildung	processo di formazione di beni separati	
Sondereigentum	proprietà esclusiva	2,5%
Sonderschicksal	trattamento speciale	2,5%